Martin Evang

Zum Zusammenhang von Taufe, Glaube, Abendmahl und Taufweg

Die Abkoppelung der Abendmahlszulassung von der *Konfirmation* wirft die Frage auf, wie streng die Koppelung der Zulassung zum Abendmahl an die *Taufe* zu denken und in der Praxis zu handhaben ist. Denn wenn Kinder oder nicht konfirmierte Jugendliche auf das Abendmahl vorbereitet und zu seiner Feier eingeladen werden, lässt es sich nicht immer vermeiden, dass auch ungetaufte Kinder und Jugendliche am Tisch des Herrn erscheinen, ob nun gemeinsam mit ihren Eltern oder etwa als Mitglieder ihrer Konfirmandengruppe.

Die Frage klingt in einigen Beiträgen dieses Heftes an:

- als Problemanzeige in der kirchenrechtlichen Bestandsaufnahme von Rüdiger Maschwitz;
- als deutliche Festlegung in der von Heinrich Fröb referierten Ordnung der schwedischen Kirche: Nicht Getaufte stehen zwar in der eucharistischen Tischgemeinschaft, bekommen aber keinen Anteil an den Abendmahlsgaben;
- gegenläufig im von Christian Nell-Wunsch geschilderten Praxisbeispiel, wo das Moment der gewinnenden Einladung stärker gewichtet wird als die Möglichkeit, dass ein an der Kommunion teilnehmendes Kind noch nicht getauft ist.

„Grundlegende Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist die Taufe.“ Nicht nur im Binnenblick auf diese Bestimmung der rheinischen Kirchenordnung (Artikel 75 Absatz 1), sondern auch zur Wahrung des in dieser Frage herrschenden ökumenischen Konsenses sollte der Regel, wonach die Taufe – *erst* die Taufe – den Zugang zum Abendmahl öffnet, in der Praxis so weit wie möglich Rechnung getragen werden. Ein Beispiel dafür zeigt der Artikel von Christoph Nötzel in diesem Heft.

Aber es kann Ausnahmen geben, die die Regel bestätigen. Dazu einige Überlegungen im Licht der landessynodalen Stellungnahmen „Eingeladen sind alle“ von 2004 – im Jahr 2008 der ursprünglichen Intention gemäß verdeutlicht zu „Eingeladen sind alle *Getauften*“ – und „Verantwortlich zum Abendmahl einladen“ von 2007!

In dem Grundsatz: „baptismus est admissio – Taufe ist die Zulassung zum Abendmahl“ bezieht sich „Zulassung“ auf die Frage, an wen die Kirche die Einladung Jesu Christi zu seinem Mahl *weitergibt*. Denn Jesus Christus selbst ist der Einladende, die Kirche gibt seine Einladung treuhänderisch weiter. Das Gegenteil von „Zulassung“ ist demnach nicht die Verweigerung des Zutritts zum Tisch des Herrn, sondern die Nichtweitergabe der Einladung. Diese Unterlassung kann entweder implizit erfolgen, indem die Kirche die Abendmahlseinladung ausdrücklich und betont an die Getauften adressiert. Oder sie geschieht explizit, indem die Kirche nicht Getauften ausdrücklich zu verstehen gibt, dass sie mit dem Ruf zum Glauben an Jesus Christus zunächst gerufen sind, sich taufen zu lassen – und dann auch zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl. Aus dem Grundsatz „baptismus est admissio“ folgt also: Die Kirche adressiert die Einladung Jesu an die, die getauft sind, nicht dagegen an die, die nicht getauft sind.

Dass die Kirche die Teilnahme nicht Getaufter nicht intendiert, bedeutet umgekehrt aber nicht, dass sie sie blockiert. Denn Jesus Christus kann mit der Einladung an seinen Tisch Menschen auch – sozusagen – an der kirchlich regulierten Weitergabe dieser Einladung vorbei ansprechen. Es kann geschehen, dass auch Ungetaufte durch die Verkündigung des Evangeliums („chronisch“: z.B. durch das Aufwachsen in einem christlichen Familien- und Gemeinde-Umfeld, oder „akut“: z.B. in einem mitgefeierten Abendmahlsgottesdienst) die Einladung Jesu an seinen Tisch verstehen und sich von ihm eingeladen wissen. Sie glauben, ohne bereits getauft zu sein, und mit ihrem Gang zum Tisch des Herrn folgen sie dem Ruf Jesu selbst. Diese gewisse Asymmetrie findet sich biblisch bereits in Mk 16,16: „Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden.“ Danach ist wohl der Glaube, nicht aber die Taufe eine *conditio sine qua non* der Seligkeit. Die Taufe ist dem Glauben nachgeordnet als die kirchliche Ritualgestalt der Selbstzueignung Christi an einen Menschen und der (Selbst-)Zueignung eines Menschen an Christus und seine Gemeinde. Das Getauftsein ist für die *kirchliche Weitergabe* der Einladung Jesu Christi an seinen Tisch maßgebend; aber den Glauben, der diese Einladung hört und annimmt, kann es auch präbaptismal geben. Anders gesagt: „Fides est admissio“ ist der geistliche Kern der kirchlichen Regel „baptismus est admissio“. Deshalb darf bei der Mahlfeier niemand, der am Tisch des Herrn erscheint und ernsthaft danach verlangt, von der Teilnahme ausgeschlossen werden, auch niemand, von dem bekannt ist, dass er nicht getauft ist.

Ein nicht getaufter Abendmahlsgast ist seitens der Kirche so anzusehen und anzusprechen, dass er „auf dem Taufweg“ ist. D.h. wer zum Abendmahl kommt, ohne getauft zu sein, für den – im Falle von Kindern: auch für dessen Eltern – ist der Ruf Jesu Christi, der als Einladung als seinen Tisch gehört und befolgt wurde, als Ruf zur Taufe zu konkretisieren.

Wo immer gewollt und ermöglicht wird, dass Kinder schon früh das Abendmahl mitfeiern können, und wo getaufte Kinder mit Liebe und Sorgfalt zum Tisch des Herrn geleitet werden, dort wird schon die gemeindliche Publizität dieses Themas (einschließlich der Regel „baptismus est admissio“) dafür sorgen, dass die Teilnahme noch nicht getaufter Kinder oder Jugendlicher am Abendmahl nicht beliebig geschieht, sondern als Ausnahme gilt, die die Regel bestätigt.